

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

# Ausgewählte Einzelfragen der Währungsumrechnung im handelsrechtlichen Konzernabschluss unter Beachtung von E-DRS 33 und DRS 23 (Teil 2)

**Prof. Dr. Johannes Wirth**, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld.

**Prof. Dr. Michael Dusemond**, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen, freier Unternehmensberater.

**Dr. Peter Küting**, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.

**Kontakt:** [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

Gegenstand des zweiten Teils dieses Beitrags ist eine Fallstudie zur Währungsumrechnung einer at-Equity bilanzierten Beteiligung. Weder im Zuge von BilMoG noch im Kontext von BilRUG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit ergriffen, die Form bzw. Methodik der Währungsumrechnung von at-Equity bilanzierten Beteiligungen zu konkretisieren. Der überwiegende Teil des Schrifttums spricht sich derweil für eine analoge Anwendung des § 308a HGB aus; aufgrund der mangelnden Klarheit, ob die Equity-Methode eine Konsolidierungsmethode oder eine Methode zur Beteiligungsbewertung darstellt, finden sich aktuell aber auch andere Abbildungstechniken. Das DRSC nutzt an dieser Stelle seine Regelungskompetenz nicht, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, sondern beabsichtigt vielmehr, ein Wahlrecht zu etablieren. In Anlehnung an das vom DRSC vorgegebene Beispiel wird aufgezeigt, wie die Währungsumrechnung von at-Equity bilanzierten Beteiligungen derzeit in der Praxis mehrheitlich vorgenommen wird und spiegelt diese Vorgehensweise(n) schließlich am Vorgehensmodell des E-DRS 33. Hierbei wird eindrucksvoll demonstriert, welche signifikante Auswirkungen das nunmehr voraussichtlich in GoK zu gießende Wahlrecht auf das (Konzern-)Bilanzbild mit sich bringt.

## VI. Währungsumrechnung im Rahmen der Equity-Methode

### 3. Technik der Währungsumrechnung bei at-Equity bilanzierten Unternehmen

#### a) Darstellung des Beispielsachverhalts

Mit Blick auf die Anwendung der Equity-Methode auf nicht in Konzernwährung geführte Unternehmen findet sich in E-DRS 33.B35 ein über zwei Jahre konzipiertes – sich sehr eng an den Ausführungen von *Gelhausen/Deubert/Meyer*<sup>39</sup> orientierendes – Buchungsbeispiel, das zunächst einiger Zeit bedarf, um es inhaltlich zu durchdringen und schließlich einer praktischen Umsetzbarkeit zugänglich zu machen.<sup>40</sup> Aufbauend auf

39 Vgl. *Gelhausen/Deubert/Meyer*, in: Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann (Hrsg.), HdJ, Abt. V/8, 1984/2014, Rn. 234 ff.

40 Soweit es seitens des DRSC bei diesem – nicht nur Fragen hinsichtlich der eigentlichen Buchungstechnik aufwerfenden – Beispiel lediglich darauf ankommt, die zentralen Unterschiede zwischen beiden Ausweisvarianten aufzuzeigen, sollte dies in der finalen Standardfassung deutlich gemacht werden.

dem Zahlenmaterial dieses Beispielsachverhalts (vgl. Abb. 2) werden nachfolgend die beiden in der Unternehmenspraxis vorherrschenden Varianten zur Währungsumrechnung einer at-Equity bilanzierten Beteiligung vorgestellt und sodann mit dem vom DRSC favorisierten Verfahren gespiegelt. Hierbei bleibt der ebenfalls seitens des DRSC aufgegriffene Themenbereich „Notwendigkeit der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen“ zunächst (bewusst) ausgeklammert.<sup>41</sup>

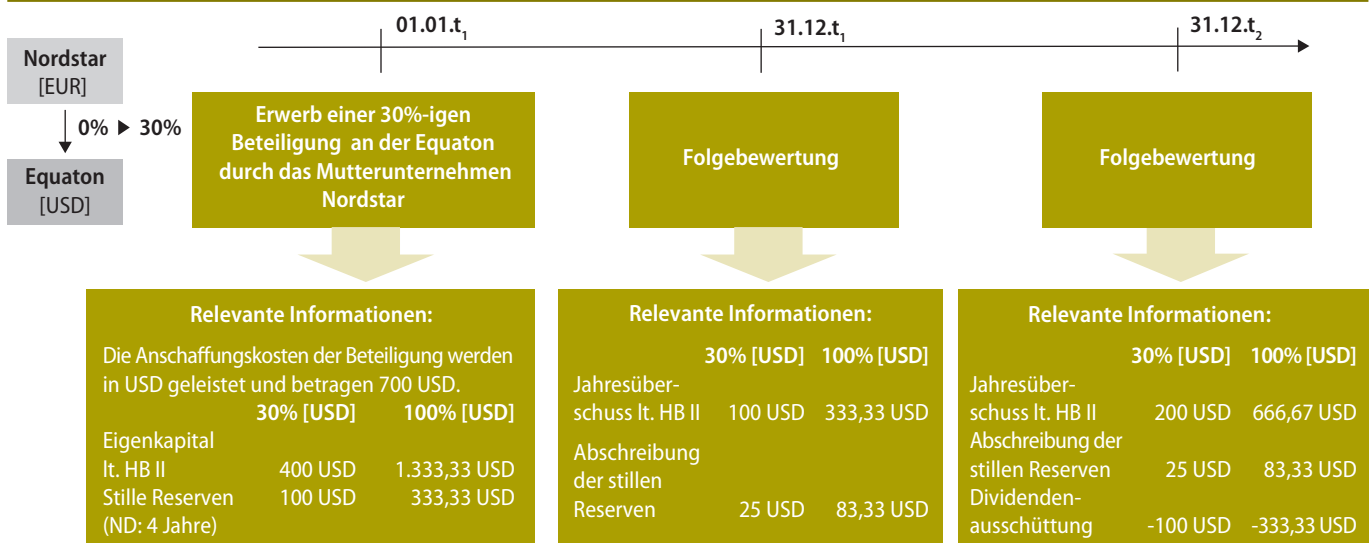
Zum 01.01.t<sub>1</sub> erwirbt das zur Konzernrechnungslegung (nach HGB) verpflichtete Mutterunternehmen Nordstar eine 30%-ige Beteiligung an der Equaton. Die Anschaffungskosten betragen annahmegem. 700 \$.<sup>42</sup> Auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Transaktion erfolgt eine Umrechnung in die Hauswährung der Nordstar, welche der Konzernwährung entspricht; hiernach betragen die Anschaffungskosten 700 €. Zum Erwerbszeitpunkt meldet die Equaton ein Eigenkapital laut HB II i.H.v. 1.333,33 \$. Aufbauend auf einer durchgeführten Due Diligence werden stille Reserven im immateriellen Vermögen i.H.v. 333,33 \$ identifiziert, die fortan in einer statistischen Nebenbuchhaltung verwaltet werden. Gleichlautend zum Beispiel des DRSC wird auch an dieser Stelle auf die Erfassung latenter Steuern aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Während im DRSC-Beispielsachverhalt lediglich auf das anteilige Eigenkapital explizit Bezug genommen wird, finden sich in nachstehender Abb. 2 sowohl die anteiligen als auch die 100%-igen Wertansätze.

Im Kontext der Einbeziehung von nicht in der Konzernwährung geführten Beteiligungen, die mittels der Equity-Methode gem. § 312 HGB abgebildet werden, haben sich u.E. in der Unternehmenspraxis zwei grundlegende Techniken etabliert. Das erste Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass die Währungsumrechnung vorgelagert vorgenommen wird, mithin die Equity-Fortschreibung unmittelbar in der Konzernwährung erfolgt (Vorgehensmodell (1)). Alternativ kann die Währungsumrechnung auch als integraler Bestandteil der eigentlichen Fortschreibung aufgefasst werden, d.h., der at-Equity zu bilanzierende Buchwert wird unmittelbar in der Konzernwährung geführt, mit der Folge, dass die Effekte der Währungsumrechnung ausgehend vom Equity-Buchwert zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zuzüglich der aus im (aktuellen) Geschäftsjahr erfolgten Fortschreibungen resultierenden Währungseffekte ermittelt werden (Vorgehensmodell (2)). Dagegen unterstellt das vom DRSC präferierte Modell, dass der Equity-Buchwert parallel sowohl in der Konzern- als auch in der Hauswährung des at-Equity bilanzierten Unternehmens geführt wird und sodann aus den hieraus gewonne-

41 Vgl. speziell hierzu die gesonderten Ausführungen unter Abschn. IV.3.d).

42 Während nachfolgend (aus didaktischen Gründen) die Währungseinheit „\$“ bzw. „€“ Verwendung findet, bedient sich das DRSC in seinem Beispiel der Währungseinheit „TUSD“ bzw. „TEUR“.

Abb. 2: Ausgangsdaten des Beispielsachverhalts



**Kursrelationen im Überblick:**

	EUR/USD	USD/EUR
Stichtagskurs (SK) 01.01.t <sub>1</sub>	1	1
Durchschnittskurs (DK) t <sub>1</sub>	0,9091	1,1
<b>Stichtagskurs (SK) 31.12.t<sub>1</sub></b>	<b>0,8333</b>	<b>1,2</b>
Kurs zum Zeitpunkt der		
Dividendenausschüttung	0,7692	1,3
Durchschnittskurs (DK) t <sub>2</sub>	0,7143	1,4
<b>Stichtagskurs (SK) 31.12.t<sub>2</sub></b>	<b>0,6667</b>	<b>1,5</b>

nen Informationen die währungsbedingten Effekte ermittelt werden (Vorgehensmodell (3)).

Es kann vorab festgehalten werden, dass (erwartungsgemäß) alle drei Verfahren zum gleichen Ergebnis führen, sofern bei der Bilanzierung die in E-DRS 33.87 eröffnete Ausweisalternative (a) angewendet wird. Nicht zuletzt unter Würdigung der Ergebnisse nachstehender Beispielrechnungen ist die Ausweisalternative (b) – wie bereits zuvor deutlich gemacht – klar abzulehnen. Anderenfalls würde ein eherner Bilanzierungsgrundsatz dergestalt verletzt, als die Anwendung der Equity-Methode kein Spiegelbild mehr des anteiligen Eigenkapitals zeichnete. Gehen währungsbedingte Effekte nicht in den Equity-Buchwert ein – so wie dies nach unserem Verständnis in der Diktion des E-DRS 33.87 bei Abbildungsalternative (b) der Fall ist, wird dieses Grundprinzip in einem nicht unerheblichen Ausmaß verletzt.

**b) Skizze der einzelnen Vorgehensmodelle sowie Anwendung auf das erste Geschäftsjahr**

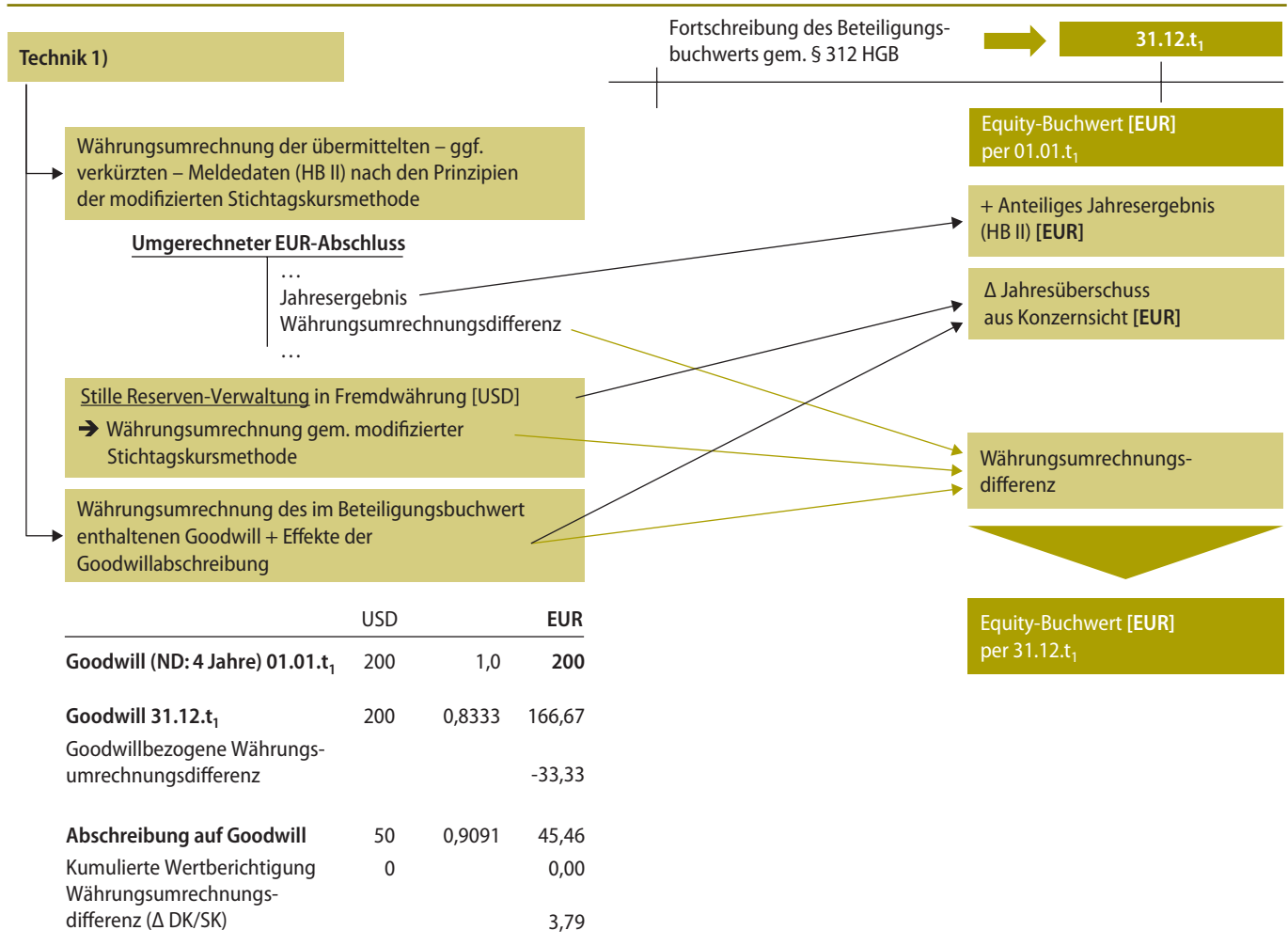
*Vorgehensmodell (1):* Das in Abb. 3 dargestellte Vorgehensmodell wird insb. von solchen Konzernen angewendet, die ihren konsolidierten Abschluss softwaregestützt erstellen und die Equity-Fortschreibung hierbei automatisieren. Der Vorteil dieses Konzepts liegt darin, dass die für nicht in Konzernwährung geführten Tochterunternehmen implementierten Prozesse weitgehend auch für die Equity-Fortschreibung übernommen werden können. Demzufolge werden für assoziierte Unternehmen entsprechende Meldedaten erfasst, die ihrerseits sodann in einem nachgelagerten Schritt in die Währungsumrechnung nach Maßgabe der modifizierten Stichtagskursmethode eingehen. Die hier vorgestellte Konzeption entspricht im Übrigen

dem Wortlaut des E-DRS 33.40, wonach für die Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von Unternehmen, die im Konzernabschluss gem. § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden, die Anwendung von § 308a HGB entsprechend empfohlen wird. Die Meldedaten brauchen hierbei keinen all zu großen Detaillierungsgrad aufzuweisen, da lediglich die Eigenkapitalstruktur für die weitere Verarbeitung erforderlich ist (vgl. Abb. 3). Über die (stille) Reserven-Verwaltung gehen die Effekte der aufgedeckten und fortzuschreibenden stillen Reserven in die Währungsumrechnung ein. Technisch kann die (stille) Reserven-Buchhaltung hierbei so ausgestaltet werden, dass die jeweils erzeugten Buchungen neben den eigentlichen Meldedaten in die Währungsumrechnung eingehen. Diese Technik ist beispielhaft in Abb. 4 für den hier in Rede stehenden Sachverhalt dargestellt.<sup>43</sup>

In der für die Umsetzung der Equity-Methode erforderlichen statistischen Nebenbuchhaltung werden die Anschaffungskosten der Beteiligung [700 €] mit dem anteiligen, neu bewerteten Eigenkapital [1.666,66 × 0,3 = 500 €] aufgerechnet; daraus resultiert ein Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) i.H.v. 200 €. Dieser ist schließlich in die Hauswährung des at-Equity bilanzierten Unternehmens zurückzurechnen, mit der Maßgabe, dass der so ermittelte Betrag i.H.v. 200 \$ für Zwecke der künftigen Währungsumrechnung festgeschrieben ist (vgl. Abb. 3). Am jeweiligen Abschlussstichtag wird der Hauswährungs-Goodwill sodann mit dem gültigen Stichtagskurs in die Konzernwährung umgerechnet; i.H. der Differenz zum

<sup>43</sup> Jene Standardprozesse können insoweit problemlos verwendet werden, als die Jahresabschlüsse von at-Equity bilanzierten Unternehmen nicht in den Summenabschluss zu übernehmen sind, damit gleichwohl aber die umgerechneten Eigenkapitalinformationen zur Durchführung der Equity-Fortschreibung zur Verfügung stehen.

Abb. 3: Vorgehensmodell (1) – Technik der Währungsumrechnung bei at-Equity bilanzierten Unternehmen



bisherigen Euro-Wertansatz entsteht eine Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. -33,33 € (vgl. Abb. 3).

Im Fallbeispiel wird eine Nutzungsdauer (ND) des Geschäfts- oder Firmenwerts von vier Jahren angenommen; daraus ergibt sich eine jährliche (planmäßige) Abschreibung i.H.v. 50 \$. In der statistischen Nebenbuchhaltung ist die in USD ermittelte Firmenwertabschreibung in die Konzernwährung umzurechnen [45,46 €]. Dies erfolgt mit dem Durchschnittskurs, weshalb i.H. der Differenz zu einer Umrechnung mit dem Stichtagskurs eine weitere Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. 3,79 € zu erfassen ist (vgl. Abb. 3).

Aufbauend auf den in Abb. 4 erläuterten Informationen ist der at-Equity bilanzierte Buchwert fortzuführen. Charakteristisch hierbei ist, dass dies unmittelbar in der Konzernwährung geschieht (vgl. Abb. 5). Aus den umgerechneten Meldedaten wird das mit dem Durchschnittskurs umgerechnete Jahresergebnis laut HB II [303 € × 0,3 = 90,91 €], korrigiert um die Abschreibungen auf die stillen Reserven [22,73 €], anteilig in die Fortschreibung übernommen. Des Weiteren ist die in der vorgelagerten Währungsumrechnung ermittelte Umrechnungsdifferenz [-89,01 €] anteilig in die Equity-Fortschreibung einzubeziehen. Fernerhin ist auch die auf den Geschäfts- und Firmenwert [-33,33 €] sowie zusätzlich auf die Firmenwertabschreibung [3,79 €] entfallende Währungsumrechnungsdifferenz zu berücksichtigen. Im Ergebnis resultiert daraus per 31.12.t<sub>1</sub> ein Equity-Wertansatz i.H.v. 604,17 € (vgl. Abb. 5).

Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts gem. § 312 HGB

31.12.t<sub>1</sub>

Equity-Buchwert [EUR] per 01.01.t<sub>1</sub>

+ Anteiliges Jahresergebnis (HB II) [EUR]

Δ Jahresüberschuss aus Konzernsicht [EUR]

Währungsumrechnungsdifferenz

Equity-Buchwert [EUR] per 31.12.t<sub>1</sub>

*Vorgehensmodell (2):* Bei Anwendung dieses Vorgehensmodells entfällt eine vorgelagerte Währungsumrechnung betreffender Meldedaten bereits konzeptionsbedingt. Die Währungsumrechnung erfolgt vielmehr auf Basis des Equity-Buchwerts zu Beginn des Geschäftsjahrs. Dabei wird der Equity-Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahrs mit dem Stichtagskurs Stand Ende des vorherigen Geschäftsjahrs in die Hauswährung [USD] zurückgerechnet. Der so ermittelte USD-Betrag wird sodann in einem zweiten Schritt mit dem aktuellen Stichtagskurs zum Bilanzstichtag (31.12.t<sub>1</sub>) in die Konzernwährung zurücktaxiert. Der Euro-Unterschiedsbetrag im Vergleich zum Equity-Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahrs repräsentiert schließlich diejenige Währungsumrechnungsdifferenz, die in die Equity-Fortschreibung eingeht und periodisch über dieses Verfahren jeweils fortzuschreiben ist.

Im Beispielsachverhalt entspricht der Equity-Buchwert zu Anfang des Geschäftsjahrs den geleisteten Anschaffungskosten i.H.v. 700 €; bei einer Kursrelation von 1 \$/€ ergibt sich ein USD-Wert von 700 \$. Dieser wird mit dem Stichtagskurs zum 31.12.t<sub>1</sub> [1,2 \$/€] in die Konzernwährung umrechnet; es ergibt sich ein Betrag von 583,33 €. Mit Buchungssatz (BS) (1) in Abb. 7 wird die so ermittelte Wertminderung i.H.v. -116,67 € als Währungsumrechnungsdifferenz erfasst.

Die Meldedaten der Equaton werden in der Hauswährung angeliefert. Die darin enthaltenen, während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten und auf das aktuelle Geschäftsjahr entfallenden Eigenkapitalveränderungen gehen in die Equity-Fortschreibung

Abb. 4: Vorgehensmodell (1) – Vorgelagerte Währungsumrechnung der (verkürzten) Meldedaten und stillen Reserven

Equaton per 31.12.t <sub>1</sub>	Verkürzte Meldedaten		Stille Reserven-Buchhaltung			
	HB II [USD]	Soll	Haben	HB III [USD]	Kurs	HB III [EUR]
Stille Reserven (Immaterielles Vermögen)	0,00	(1) 333,33	(2) 83,33	250,00	0,8333	208,33
Diverse Aktiva	1.666,66			1.666,66	0,8333	1.388,88
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.666,66</b>			<b>1.916,66</b>		<b>1.597,21</b>
Gez. Kapital	1.333,33			1.333,33	1,0000	1.333,33
Jahresüberschuss	333,33	(2) 83,33	0,00	250,00	0,9091	227,27
Währungsumrechnungsdifferenz	0,00					-296,72
Neubewertungsrücklage	0,00		(1) 333,33	333,33	1,0000	333,33
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00			0,00	0,8333	0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.666,66</b>			<b>1.916,66</b>		<b>1.597,21</b>

Relevant für die Anwendung der Equity-Methode

Abb. 5: Vorgehensmodell (1) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>1</sub>

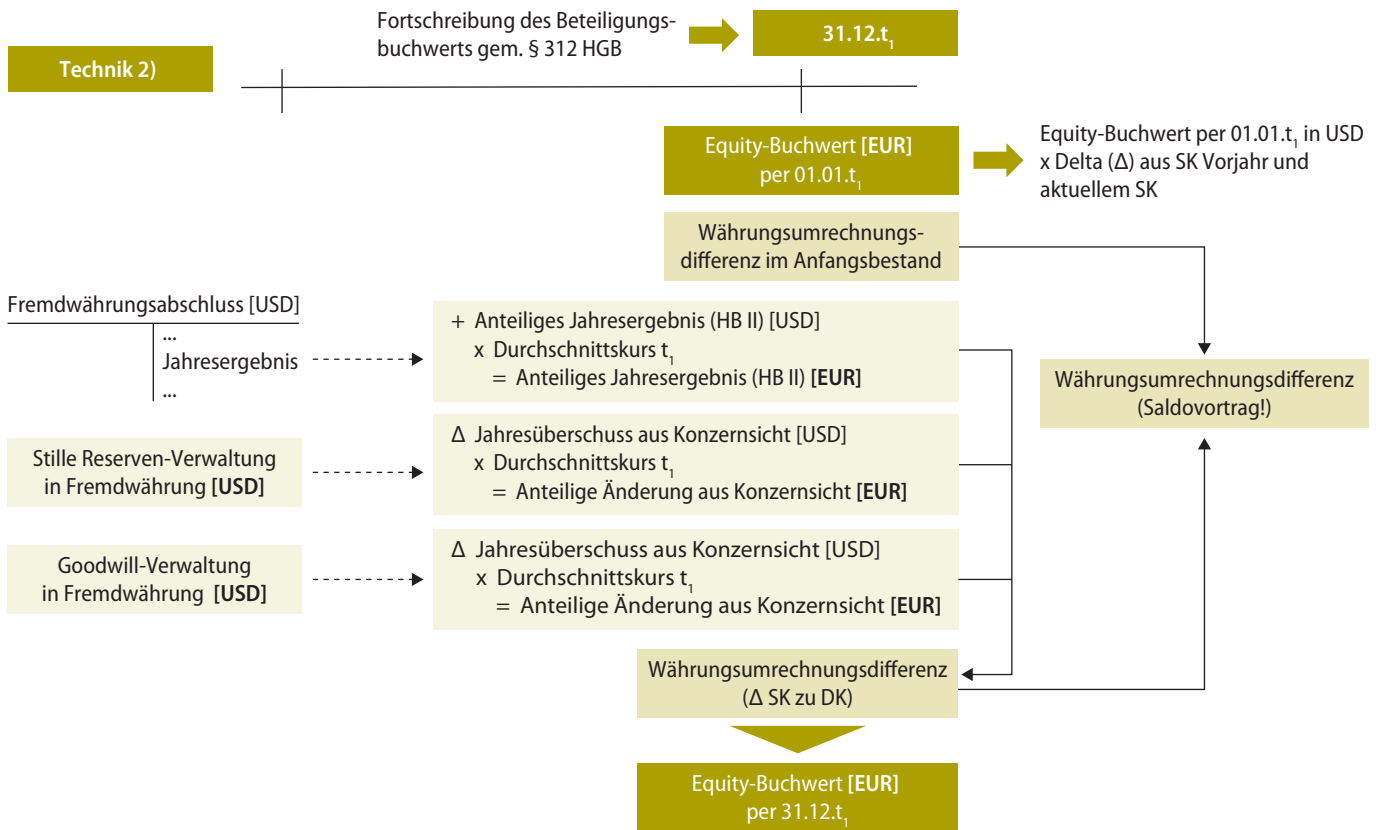
Equity-Buchwert 01.01.t <sub>1</sub> [EUR]				Equity-Fortschreibung			Konzern
	Nordstar	Equaton	Summe	Soll	Haben		
	1.500	0	1.500,0				1.500,00
Umsatzerlöse	900	0	900,0				900,00
Umsatzkosten							
Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0	0,0	(2) 22,73 (5) 45,46	(1) 90,91		22,73
Jahresüberschuss	600	0	600,0	68,18	90,91		622,73
<b>Anteile an assoziierten Unternehmen</b>	700	0	700,0	(1) 90,91 (6) 3,79	(2) 22,73 (3) 89,01 (4) 33,33 (5) 45,46		<b>604,17</b>
Diverse Aktiva	1.300	0	1.300,0				1.300,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.000</b>	<b>0</b>	<b>2.000,0</b>				<b>1.904,17</b>
Gez. Kapital	500	0	500,0				500,00
Gewinnrücklagen bzw. erwirtschaftetes Kapitel (Stand Vorjahr(e))	500	0	500,0				500,00
Jahresüberschuss	600	0	600,0	68,18	90,91		622,73
Neubewertungsrücklage	0	0	0				0
Währungsumrechnungsdifferenz	0	0	0	(3) 89,01 (4) 33,33	(6) 3,79		-118,56
Sonstige Verbindlichkeiten	400	0	400,0				400,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.000</b>	<b>0</b>	<b>2.000,0</b>				<b>1.904,17</b>

ein (vgl. Abb. 6). Konkret handelt es sich hierbei um den Jahresüberschuss laut HB II i.H.v. 333,33 \$; dieser wird entsprechend den Vorgaben des § 308a HGB mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umgerechnet. Mit Buchungssatz (2) wird die anteilige (30%-ige) Werterhöhung von 90,91 € in der Equity-Fortschreibung berücksichtigt (vgl. Abb. 7). Die Abschreibung auf die stillen Reserven stellt einen aus Konzernsicht zusätzlich zu erfassenden Aufwand dar. Hierzu wird in der statistischen Nebenbuchhaltung der Abschreibungsbetrag in USD ermittelt. Im Beispielsachverhalt liegt eine planmäßige Abschreibung i.H.v. 83,3 \$ vor, auf den Konzern entfallen hiervon 30% [25 \$]. Dieser

Abschreibungsbetrag wird sodann mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umgerechnet [-22,73 €] und mit Buchungssatz (3) im Wege der Equity-Fortschreibung berücksichtigt. Analog zum Vorgehensmodell (1) müssen auch für die Anwendung dieses Konzepts der im Equity-Buchwert enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert sowie die hieraus resultierende Firmenwertabschreibung in der statistischen Nebenbuchhaltung in Hauswährung ermittelt werden. Der Abschreibungsbetrag von 50 \$ ist mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umzurechnen und wird mittels Buchungssatz (4) in die Equity-Fortschreibung einbezogen (vgl. Abb. 7).



Abb. 6: Vorgehensmodell (2) – Technik der Währungsumrechnung bei at-Equity bilanzierten Unternehmen



Alle vorstehend erläuterten Elemente der Fortschreibung des Equity-Buchwerts wurden mit dem Durchschnittskurs umgerechnet. Im Ergebnis ist der Equity-Buchwert mit dem Stichtagskurs umzurechnen, sodass eine zusätzliche Währungsumrechnungsdifferenz i.H. des Deltas zwischen der Umrechnung mit dem Durchschnittskurs und einer Umrechnung mit dem Stichtagskurs Berücksichtigung finden muss; im Beispielsachverhalt erfolgt dies mit Buchung (5). Wie in Abb. 7 dargestellt, ergibt sich schließlich ein Equity-Buchwert per 31.12.t<sub>1</sub> i.H.v. 604,16 €.<sup>44</sup>

**Vorgehensmodell (3):** Das in E-DRS 33 dargestellte Modell unterstellt, dass der Equity-Buchwert sowohl in der Konzern- als auch in der Hauswährung des at-Equity bilanzierten Unternehmens zu führen ist. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass der in Hauswährung zu führende Wertansatz lediglich in einer Nebenbuchhaltung verwaltet wird und nur für Zwecke der Erfassung der Währungsumrechnungseffekte erforderlich ist (vgl. Abb. 8).

Wie in Abb. 8 dargestellt, stellt der in der Konzernwährung geführte Equity-Buchwert die Basis der Fortschreibung dar. In diese gehen zunächst nur die in den Meldedaten enthaltenen und auf das Geschäftsjahr bezogenen Eigenkapitalveränderungen ein; die eingangs zuvor bereits beschriebene Thematik der Währungsumrechnungsdifferenz(en) bleibt zunächst außen vor. Im Beispielsachverhalt wird im Geschäftsjahr t<sub>1</sub> ein Jahresüberschuss laut HB II i.H.v. 333,33 \$ erwirtschaftet und entsprechend den Vorgaben des § 308a HGB mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umgerechnet. Mit der Buchung

Anteile an assoziierten Unternehmen	90,91 €	an	Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	90,91 €
-------------------------------------	---------	----	--	---------

kommt es zu einer werterhöhenden Fortschreibung des Equity-Buchwerts (vgl. Abb. 9). Des Weiteren ist der Betrag der planmäßigen Abschreibung bei der Equity-Fortschreibung zu berücksichtigen. Hierzu wird die in USD ermittelte Abschreibung mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umgerechnet; es ergibt sich ein Euro-Betrag i.H.v. -22,73. Hierauf aufbauend erfolgt mit der Buchung

Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	22,73 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	22,73 €
--	---------	----	-------------------------------------	---------

die Fortschreibung des Equity-Buchwerts. Die Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert ist die letzte zu berücksichtigende Bewegung. Der in USD geführte Abschreibungsbetrag wird mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umgerechnet und geht in nachstehende Buchung ein:

Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	45,46 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	45,46 €
--	---------	----	-------------------------------------	---------

Unter Berücksichtigung vorstehender Komponenten der Equity-Fortschreibung ergibt sich ein Equity-Buchwert i.H.v. 722,73 €. Unter der Prämisse, dass die Ausweisalternative (b) gem. E-DRS 33.87 zutreffend interpretiert wurde, sind an dieser Stelle keine weiteren Arbeitsschritte notwendig, zumal die Währungsumrechnungsdifferenz nur im Anhang anzugeben wäre.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in E-DRS 33.B35 ist für Zwecke der Ermittlung einer Währungsumrechnungsdifferenz

<sup>44</sup> Im Vergleich zum Vorgehensmodell (1) ergibt sich hierbei eine vernachlässigbare Rundungsdifferenz von -0,01 €.

Abb. 7: Vorgehensmodell (2) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>1</sub>

Fortschreibung des Equity-Buchwerts						
	USD		USD	Kurs	EUR	
Equity-Buchwert 01.01.t <sub>1</sub>			700,00	1,000		700,00
- Währungsumrechnungsdifferenz				0,833		-116,67
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	333,3	30%	100,00	0,909		90,91
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-83,3	30%	-25,00	0,909		-22,73
- Goodwillabschreibung	-50,0	100%	-50,00	0,909		-45,46
+ Währungsumrechnungsdifferenz aus Bewegungen des Geschäftsjahrs						-1,894
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>1</sub></b>			<b>725,00</b>			<b>604,16</b>

	Nordstar	Equaton	Summe	Equity-Fortschreibung		Konzern
				Soll	Haben	
Umsatzerlöse	1.500	0	1.500			1.500,00
Umsatzkosten	900	0	900			900,00
Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0	0,0	(3) 22,73 (4) 45,46	(2) 90,91	22,73
Jahresüberschuss	600	0	600	68,18	90,91	622,73
<b>Anteile an assoziierten Unternehmen</b>	<b>700</b>	<b>0</b>	<b>700</b>	<b>(2) 90,91</b>	<b>(1) 116,67 (3) 22,73 (4) 45,46 (5) 1,89</b>	<b>604,16</b>
Diverse Aktiva	1.300	0	1.300			1.300,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.000</b>	<b>0</b>	<b>2.000</b>			<b>1.904,16</b>
Gez. Kapital	500	0	500			500,00
Gewinnrücklagen bzw. erwirtschaftetes Kapital (Stand Vorjahr(e))	500	0	500			500,00
Jahresüberschuss	600	0	600	68,18	90,91	622,73
Währungsumrechnungsdifferenz	0	0	0	(1) 116,67 (5) 1,89		-118,56
Sonstige Verbindlichkeiten	400	0	400			400,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.000</b>	<b>0</b>	<b>2.000</b>			<b>1.904,16</b>

differenz der Equity-Buchwert parallel in der Hauswährung des at-Equity bilanzierten Unternehmens zu führen. Hierzu werden die Anschaffungskosten in USD um den anteiligen Jahresüberschuss laut HB II, abzgl. der Abschreibung auf stille Reserven und der Firmenwertabschreibung, auf den Equity-Buchwert i.H.v. 725 \$ fortgeschrieben (vgl. Abb. 9). In einem zweiten Schritt wird dieser USD-Betrag sodann mit dem Stichtagskurs zum 31.12.t<sub>1</sub> in die Konzernwährung umgerechnet und mit dem Wertansatz von 722,73 € verglichen. Der Differenzbetrag i.H.v. -118,56 € stellt die abzubildende Währungsumrechnungsdifferenz dar. Nach unserer Ausdeutung ist diese nur unter Anwendung der Ausweisalternative (a) bilanziell zu erfassen; die Buchung lautet:

Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	118,56 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	118,56 €
--	----------	----	-------------------------------------	----------

Hervorzuheben ist, dass bezüglich des Ausweises der Währungsumrechnungsdifferenz ein „davon“-Vermerk gefordert wird. Der Bilanzleser kann mithin erkennen, welcher Teil der Währungsumrechnungsdifferenz aus der Bilanzierung von at-Equity fortgeschriebenen Beteiligungen resultiert. Erfolgt die Buchung der Währungsumrechnungsdifferenz wie oben dargestellt, so wird auch nach dem DRSC-Modell

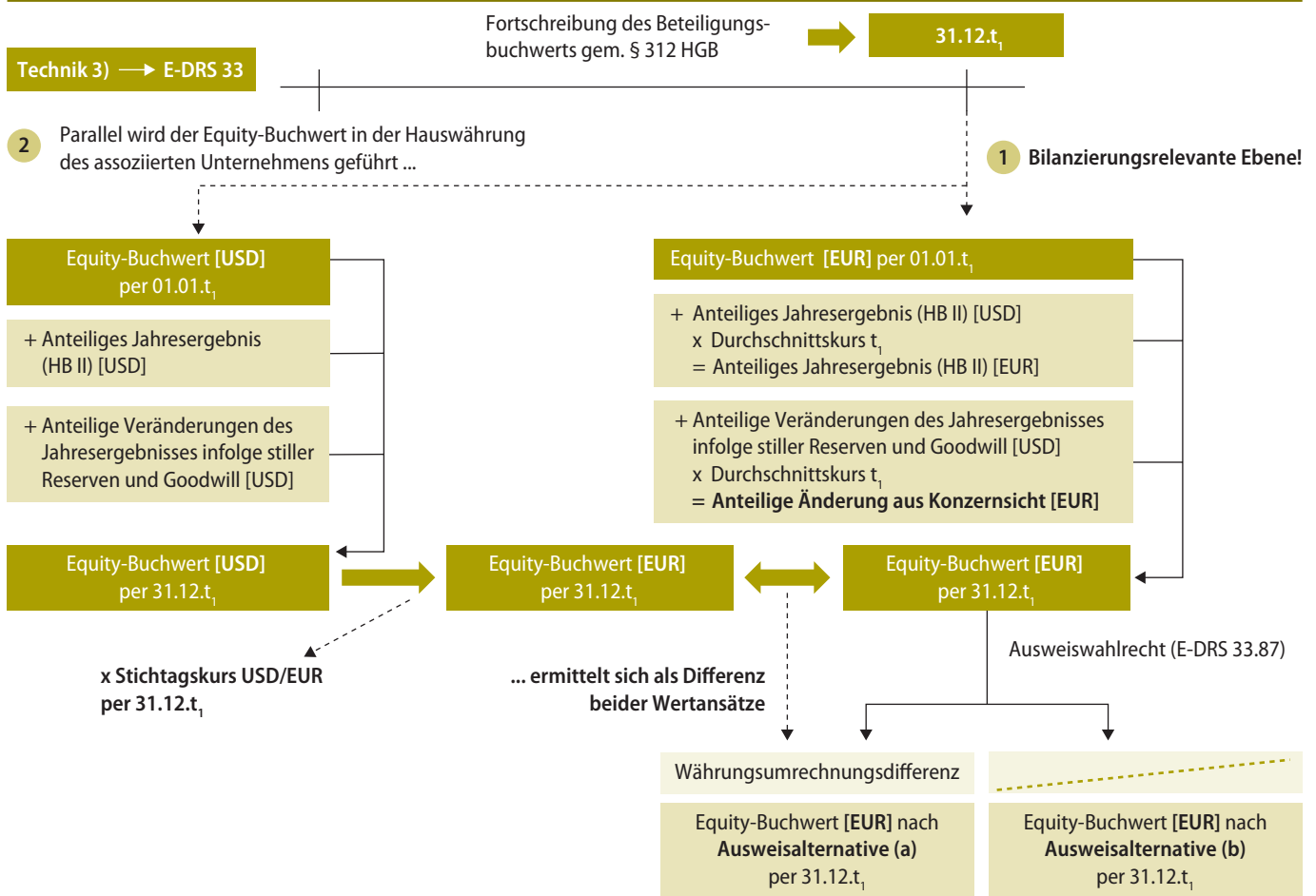
ein Equity-Buchwert i.H.v. 604,17 € ausgewiesen. U.E. ist ausschließlich dies der zutreffende Wertansatz; anderenfalls würde damit zugleich die eigentliche Idee der Equity-Methode als Spiegelbildmethode ad absurdum geführt.

**c) Folgebewertung (i.e.S.) – Planmäßige Equity-Fortschreibung**

Der in E-DRS 33.B35 vorzufindende Beispielsachverhalt erstreckt sich über zwei Geschäftsjahre; zur weiteren Verdeutlichung der Thematik werden im Folgenden die drei in Rede stehenden Vorgehensmodelle um ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Aus den Ausführungen wird deutlich, wie die einzelnen Vorgehensmodelle im intertemporalen Zusammenhang anzuwenden sind.

*Vorgehensmodell (1):* Bei Anwendung des Modells (1) werden die Meldedaten der Equaton für Zwecke der Konzernabschlusserstellung im Geschäftsjahr t<sub>2</sub> in die Währungsumrechnung nach Maßgabe der modifizierten Stichtagskursmethode einbezogen. Unter Verwendung der in Abb. 2 unterstellten Kursrelationen ermittelt sich eine Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. -609,75 € (vgl. Abb. 10). Die Veränderung der Währungsumrechnungsdifferenz im Vergleich zum Stand Ende des Vorjahrs [-313,03 €; ergibt sich aus: -609,75 € zum 31.12.t<sub>2</sub> und -296,72 € zum 31.12.t<sub>1</sub>; vgl. auch Abb. 4] geht anteilig in die Equity-Fortschreibung für t<sub>2</sub> ein [-93,91 €] (vgl. Abb. 10).

Abb. 8: Vorgehensmodell (3) – Technik der Währungsumrechnung bei at-Equity bilanzierten Unternehmen



Im Vorfeld der Equity-Fortschreibung für das Geschäftsjahr  $t_2$  muss zunächst aus dem Blickwinkel der Anwendung der Equity-Methode die Konzernbilanzidentität hergestellt werden. Da im Jahresabschluss der Konzernmutter Nordstar der Beteiligungsbuchwert an der Equaton auf Basis der Anschaffungskosten geführt wird,<sup>45</sup> muss im Zuge des Geschäftsjahreswechsels zunächst eine Anpassung der Anschaffungskosten an den Equity-Buchwert Stand Ende des vorangegangenen Geschäftsjahrs vorgenommen werden. Im Kontext einer softwaregestützten Konzernrechnungslegung erfolgt dies automatisiert durch den Saldovortrag (vgl. Abb. 10).

In einem zweiten Schritt erfolgt sodann die Fortschreibung des Equity-Buchwerts i.H. der im Geschäftsjahr  $t_2$  erfolgten Eigenkapitalveränderungen aus dem Bereich des erwirtschafteten Kapitals sowie der Verwaltung der stillen Reserven und des Goodwill. Wie in Abb. 10 dargestellt, ergibt sich aus der Fortschreibung um den anteiligen Jahresüberschuss aus  $t_2$ , der anteiligen Abschreibungen auf Goodwill und stille Reserven sowie der Währungsumrechnungsdifferenz ein Equity-Buchwert per 31.12. $t_2$  i.H.v. 500 €. Aus Sicht der Währungsumrechnung ist hervorzuheben, dass auch eine aus dem Geschäfts- oder Firmenwert resultierende Währungsumrechnungsdifferenz in die Fortschreibung einzubeziehen ist. Diese setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Einerseits ist der in der statistischen Nebenbuchhaltung ermittelte (Brutto-)Goodwill i.H.v. 200 \$ mit dem aktuel-

len Stichtagskurs [1,5 \$/€] in die Konzernwährung umzurechnen. Aufgrund der geänderten Wechselkursrelation sinkt der Geschäfts- oder Firmenwert abermals, mit der Folge, dass die Veränderung im Vergleich zum bisherigen Wertansatz [ $\Delta$  -33,33 €] als Währungsumrechnungsdifferenz zu erfassen ist.

- Des Weiteren ist auch die Veränderung der aus der kumulierten Wertberichtigung resultierenden Währungsumrechnungsdifferenz zwischen Durchschnitts- und Stichtagskurs im Zuge der Fortschreibung zu berücksichtigen. Im Vorjahr wurde die Wertberichtigung von 50 \$ mit dem Stichtagskurs [0,8333 €/€] umgerechnet und es ergaben sich 41,67 €. Umgerechnet zum aktuellen Stichtagskurs [0,6667 €/€] ergeben sich 33,33 €. Das Delta von 8,33 € [41,67 € - 33,33 € = 8,33 €] ist damit im laufenden Geschäftsjahr als währungsbedingte Veränderung zu erfassen.
- Da fernerhin auch die Firmenwertabschreibung für das Geschäftsjahr mit dem Durchschnittskurs in die Konzernwährung umzurechnen ist [50 \$ x 0,7143 €/€ = 35,71 €], erwächst daraus i.H. der Differenz zur Umrechnung mit dem Stichtagskurs eine weitere zu beachtende Währungsdifferenz i.H.v. 2,38 €, sodass insgesamt eine Währungsumrechnungsdifferenz auf Goodwillabschreibung i.H.v. 10,71 € [= 8,33 € + 2,38 €] zu berücksichtigen ist.<sup>46</sup>

45 Ggf. im Jahresabschluss vorgenommene Beteiligungsabschreibungen sind für Zwecke der Konzernrechnungslegung zu stornieren und bezüglich ihrer möglichen Wirkung auf die Equity-Fortschreibung zu analysieren.

46 Infolge der Vorgaben des DRS 23.135 ff. wird sich eine Vielzahl von Bilanzierenden mit der Technik der Währungsumrechnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts beschäftigen müssen. Insofern kann das vorstehend erläuterte und für Tochterunternehmen entwickelte Modell analog auch in der statistischen Nebenbuchhaltung für Zwecke der Umsetzung der Equity-Methode verwandt werden.

Abb. 9: Vorgehensmodell (3) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>1</sub>

	USD	Kurs	EUR
Equity-Buchwert 01.01.t <sub>1</sub>	700	1	700,00
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	100	0,909	90,91
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-25	0,909	-22,73
- Goodwillabschreibung	-50	0,909	-45,46
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>1</sub></b>	<b>725</b>		<b>722,73</b>
<b>Stichtagskurs 31.12.t<sub>1</sub></b>	<b>725</b>	<b>0,833</b>	<b>604,17</b>

**Bilanziell auszuweisender Equity-Buchwert nach Ausweisalternative (b) gem. E-DRS 33.87**

**Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung: -118,56**

**Buchungssatz:**  
 Währungsumrechnungsdifferenz 118,56  
 an Anteile an assoziierten Unternehmen 118,56

Bilanziell auszuweisender Equity-Buchwert nach **Ausweisalternative (a)** gem. E-DRS 33.87  
 → Klar zu präferierende Variante; ansonsten verkörpert der Equity-Buchwert kein Spiegelbild des anteiligen Eigenkapitals!

Abb. 10: Vorgehensmodell (1) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>2</sub>

1) Meldedaten (HB II) und stille Reserven-Verwaltung			
	HB III [USD]	Kurs	HB III [EUR]
Equaton per 31.12.t <sub>2</sub>			
Diverse Aktiva (inkl. stiller Reserven)	2.166,67	0,6667	1.444,45
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.166,67</b>		<b>1.444,45</b>
Gez. Kapital	1.333,33	1,0000	1.333,33
Gewinnrücklagen bzw. erwirtschaftetes Kapital (Stand Vorjahr(e))	250,00	0,9091	227,27
Dividendenausschüttung	-333,33	0,7692	-256,41
Jahresüberschuss	583,34	0,7143	416,67
Währungsumrechnungsdifferenz			<b>-609,75</b>
Neubewertungsrücklage	333,33	1,0000	333,33
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.166,67</b>		<b>1.444,45</b>

2) Goodwill-Ermittlung in der statistischen Nebenbuchhaltung			
	USD	Kurs	EUR
Goodwill 01.01.t <sub>1</sub>	200	1	200,00
Goodwill 31.12.t <sub>1</sub>	200	0,8333	166,67
Goodwillbezogene Währungsumrechnungsdifferenz			-33,33
Goodwill 31.12.t <sub>2</sub>	200	0,6667	133,33
Veränderung der Währungsumrechnungsdifferenz in Bezug auf den Goodwill			<b>-33,33</b>
<b>Abschreibung auf Goodwill</b>	<b>50</b>	<b>0,7143</b>	<b>35,71</b>
Kumulierte Wertberichtigung(en)	50	0,8333	41,67
Währungsumrechnungsdifferenz (Δ DK/SK)			<b>10,71</b>

		31.12.t <sub>1</sub>	
		↓	
<b>Fortschreibung des Equity-Buchwerts</b>		<b>EUR</b>	
<b>Anschaffungskosten der Beteiligung</b>		<b>700,00</b>	
Saldovortrag erfolgswirksame Bewegungen		22,73	
Saldovortrag Währungsumrechnung		-118,56	
<b>Equity-Buchwert 01.01.t<sub>2</sub></b>		<b>604,17</b>	
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	476,19	30%	142,86
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-59,52	30%	-17,86
- Veränderung der anteiligen Währungsumrechnungsdifferenz	-313,03	30%	-93,91
- Veränderung der Währungsumrechnungsdifferenz in Bezug auf den Goodwill	-33,33	100%	-33,33
- Goodwillabschreibung	-35,71	100%	-35,71
+ Währungsumrechnungsdifferenz auf Goodwillabschreibung			10,71
- Anteilige Dividendenausschüttung	-256,41	30%	-76,92
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>2</sub></b>			<b>500,00</b>

Vorgehensmodell (2): Basis für die Fortschreibung nach der Equity-Methode ist auch hier zunächst die buchhalterische Herstellung des Equity-Buchwerts zu Beginn des Geschäftsjahrs. Über einen Saldovortrag bzw. Anpassungsbuchungen ist insoweit sicherzustellen, dass aus den Anschaffungskosten der Beteiligung [700 €] der Equity-Buchwert per 31.12.t<sub>1</sub> i.H.v. 604,17 € wieder hergestellt wird (vgl. Abb. 11).

Hierauf aufbauend wird der Equity-Buchwert i.H.v. 604,17 € mit dem Stichtagskurs des Vorjahrs [1,2 \$/€] in die Hauswährung der Equaton zurückgerechnet [= 725 \$], um dann mittels des Stichtagskurses per 31.12.t<sub>2</sub> [1,5 \$/€] den Stichtagszeitwert ermitteln zu können [483,34 €]. I.H. der Differenz von -120,83 € muss der Beteiligungsbuchwert zunächst mit der Buchung



Abb. 11: Vorgehensmodell (2) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>2</sub>

1) Meldedaten (HB II)					31.12.t <sub>1</sub>				
<b>Equaton per 31.12.t<sub>2</sub></b>					<b>[USD]</b>				
Diverse Aktiva (exkl. stiller Reserven)					2.000,00				
<b>Summe Aktiva</b>					<b>2.000,00</b>				
Gez. Kapital					1.333,33				
Gewinnrücklagen bzw. erwirtschaftetes Kapital (Stand Vorjahr(e))					333,33				
Dividendenausschüttung					-333,33				
Jahresüberschuss					666,67				
Währungsumrechnungsdifferenz					0,00				
Neubewertungsrücklage					0,00				
Sonstige Verbindlichkeiten					0,00				
<b>Summe Passiva</b>					<b>2.000,00</b>				
2) Stille Reserven-Verwaltung									
	Betrag	ND	AfA	30%					
1) hier: Maschinen	333,33	4	83,33	25					
2) ...									
<b>Summe</b>									
<b>Fortschreibung des Equity-Buchwerts</b>					<b>EUR</b>				
<b>Anschaffungskosten der Beteiligung</b>					<b>700,00</b>				
Saldovortrag erfolgswirksame Bewegungen					22,73				
Saldovortrag Währungsumrechnung					-118,56				
	USD	USD	Kurs	EUR					
<b>Equity-Buchwert 01.01.t<sub>2</sub></b>		725,00	0,833	604,17					
- Währungsumrechnungsdifferenz				0,667	-120,83				
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	666,7	30%	200,00	0,714	142,86				
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-83,3	30%	-25,00	0,714	-17,86				
- Goodwillabschreibung	-50,0	100%	-50,00	0,714	-35,71				
+ Anteilige Währungsumrechnungsdifferenz auf Bewegungen des Geschäftsjahrs					4,30				
- Anteilige Dividendenausschüttung	-333,33	30%	-100,0	0,769	-76,92				
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>2</sub></b>					<b>850,00</b>				
	USD	DK	SK	Delta (Δ)					
Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	200,00	142,86	133,3	-9,52					
Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-25,00	-17,86	-16,7	1,19					
Goodwillabschreibung	-50,00	-35,71	-33,3	2,38					
Dividendenausschüttung	-100,00	-76,92	-66,7	10,26					
Anteilige Währungsumrechnungsdifferenz				4,30					

Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	120,83 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	120,83 €
--	----------	----	-------------------------------------	----------

vermindert werden. Wie aus Abb. 11 ersichtlich, hat des Weiteren für das Geschäftsjahr t<sub>2</sub> eine Fortschreibung um den anteiligen Jahresüberschuss, die anteilige Dividendenausschüttung sowie die anteiligen Abschreibungen auf stille Reserven und den Goodwill zu erfolgen. Da die vier letztgenannten Komponenten mit dem Durchschnittskurs bzw. mit dem Stichtagskurs zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung umgerechnet werden, ist zusätzlich eine Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. 4,30 € zu berücksichtigen, die das Delta zwischen Durchschnittskurs, Dividendenstichtagskurs und Stichtagskurs im Geschäftsjahr t<sub>2</sub> abbildet; die zugehörige Nebenrechnung ist ebenfalls in Abb. 11 dargestellt. Auch unter Anwendung dieses Vorgehensmodells ergibt sich per 31.12.t<sub>2</sub> ein Equity-Buchwert i.H.v. 500 €.

**Vorgehensmodell (3):** Die Ausgangsbasis für die Fortschreibung des Equity-Buchwerts unterscheidet sich hierbei betragsmäßig in Abhängigkeit vom Ausweiswahlrecht des E-DRS 33.87. Bei Anwendung der Alternative (a) beträgt der fortgeschriebene Buchwert 604,17 € sowie bei Anwendung der Alternative (b) 722,73 €. Im Zusammenhang mit der Herstellung der Bilanzidentität ist bei Alternative (a) auch die anteilige Währungsumrechnungsdifferenz bei der Ermittlung des Aufwerts zu berücksichtigen. Im Falle der Anwendung von Alternative (b) sind indessen nur die aufgrund der Eigenkapitalveränderungen und der (stillen) Reserven-Verwaltung (inkl.

Goodwill) vorgenommenen Vorjahres-Fortschreibungen bei der Dotierung des Aufwerts zu beachten.

Wie in Abb. 12 dargestellt, wird der in Euro geführte Equity-Buchwert im Geschäftsjahr t<sub>2</sub> um den anteiligen Jahresüberschuss ebenso wie die anteiligen Abschreibungen auf die stillen Reserven und den Geschäfts- oder Firmenwert fortgeschrieben, wobei diese Komponenten mit dem Durchschnittskurs der Periode in die Konzernwährung umzurechnen sind. Ferner ist die anteilige Dividendenausschüttung zu berücksichtigen, die mit dem Stichtagskurs zum Ausschüttungszeitpunkt umgerechnet wird. Im Spiegel der Ausweisalternative (b) ist – vorbehaltlich der nachstehenden Thematik außerplanmäßiger Abschreibungen – zum 31.12.t<sub>2</sub> ein Equity-Buchwert i.H.v. 735,09 € zu bilanzieren.

Parallel hierzu wird der USD-Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung des anteiligen Jahresüberschusses, der anteiligen Dividendenausschüttung sowie der Abschreibungsbeträge ergibt sich ein Equity-Buchwert per 31.12.t<sub>2</sub> i.H.v. 750 \$. Für Zwecke der Ermittlung der Währungsumrechnungsdifferenz ist dieser mit dem Stichtagskurs per 31.12.t<sub>2</sub> [1,5 \$/€] in die Konzernwährung umzurechnen; es ergibt sich ein Stichtagszeitwert von 500 €. Bei Anwendung der Ausweisalternative (b) wäre die Differenz zum eigentlichen Wertansatz [735 €] nicht bilanziell zu erfassen, sondern stattdessen als währungsbedingte Differenz im (Konzern-)Anhang anzugeben. Mit anderen Worten: Die danach auszuweisende Währungsumrechnungsdifferenz versteht sich in diesem Fall als ein den gesamten Zeitraum von der erstmaligen Einbezie-

Abb. 12: Vorgehensmodell (3) – Equity-Fortschreibung zum 31.12.t<sub>2</sub>

	USD	Kurs	Alternative (b) EUR	Alternative (a) EUR	
Equity-Buchwert 01.01.t <sub>1</sub>	700	1	700,00		
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	100	0,9091	90,91		
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-25	0,9091	-22,73		
- Goodwillabschreibung	-50	0,9091	-45,46		
- Anteilige Währungsumrechnungsdifferenz				-118,56	
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>1</sub></b>	<b>725</b>		<b>722,73</b>	604,17	
+ Anteiliger Jahresüberschuss lt. HB II	200	0,714	142,86	142,86	} 616,54 = 500 - 616,54
- Anteilige Abschreibung der stillen Reserven	-25	0,714	-17,86	-17,86	
- Goodwillabschreibung	-50	0,714	-35,71	-35,71	
- Anteilige Dividendenausschüttung	-100	0,769	-76,92	-76,92	
- Anteilige Währungsumrechnungsdifferenz				-116,54	
<b>Equity-Buchwert 31.12.t<sub>2</sub></b>	<b>750</b>		<b>735,09</b>	<b>500,00</b>	
Stichtagskurs 31.12.t <sub>2</sub>	750	0,667	500,00		

Bilanziell auszuweisender Equity-Buchwert nach Ausweisalternative (b) gem. E-DRS 33.87

**Buchungssatz:**  
 Währungsumrechnungsdifferenz 116,54\*  
 an Anteile an assoziierten Unternehmen 116,54  
 (\* = Veränderung im Vergleich zum Vorjahr)

Bilanziell auszuweisender Equity-Buchwert nach Ausweisalternative (a) gem. E-DRS 33.87  
 → Klar zu präferierende Variante; ansonsten verkörpert der Equity-Buchwert kein Spiegelbild des anteiligen Eigenkapitals!

hung bis hin zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag abdecken der kumulierter Betrag.

Bei Anwendung der Ausweisalternative (a) ist im Vorjahr bereits eine Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. -118,56 € bei der Fortschreibung des Equity-Buchwerts verarbeitet worden, sodass im aktuellen Jahr nur noch eine Veränderung i.H.v. 116,54 € zu berücksichtigen ist. Im Beispielsachverhalt des DRSC wird dagegen von einer Währungsumrechnungsdifferenz i.H.v. 235 € gesprochen. Diese damit einhergehende Buchung verkennt den intertemporalen Zusammenhang bei der buchhalterischen Erfassung der Beteiligungsfortschreibung und negiert insoweit zugleich, dass sich bereits ein Teilbetrag bei der Anpassung des Aufsatzpunkts per 01.01.t<sub>2</sub> ausgewirkt hat. In der Praxis, die dem in § 252 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB verankerten Grundsatz der Bilanzidentität durch Saldovorträge Rechnung trägt, wird lediglich die Veränderung der Währungsumrechnungsdifferenz neu gebucht. Festzuhalten ist, dass bei Anwendung der Ausweisalternative (a) ein Equity-Buchwert i.H.v. 500 € in den konzernbilanziellen Vermögensausweis eingeht.

**d) Folgebewertung (i.w.S.) – Außerplanmäßige Wertkorrekturen**

Neben den planmäßigen (Equity-)Fortschreibungen sind (auch) at-Equity bilanzierte Beteiligungen gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Satz 6 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB auf das Erfordernis einer außerplanmäßigen Abschreibung hin zu überprüfen.<sup>47</sup>

47 Die Vorgaben des E-DRS 33.21 ff. sind hier insoweit nicht einschlägig, als sich Anteile an assoziierten Unternehmen nicht als monetärer Vermögensgegenstand qualifizieren.

Hierbei ist am Bilanzstichtag zu analysieren, ob und inwieweit Indikatoren für die Vornahme einer solchen Abschreibung vorliegen. Ist dies der Fall, so ist der beizulegende Wert der betreffenden Beteiligung zu ermitteln und eine außerplanmäßige Abschreibung dann zu erfassen, sofern der beizulegende Wert den Equity-Wertansatz unterschreitet.<sup>48</sup>

Mit DRS 8.28 f. greift der Standardsetter das Thema außerplanmäßige Abschreibung auf. Würdigt man den Wortlaut von DRS 8.28, tritt eine Verschärfung im Vergleich zur Vorgehensweise bei allen übrigen Vermögensgegenständen (des Finanzanlagevermögens) zu Tage, die unter Geltung von § 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Satz 6 HGB fallen. Aus der Formulierung von DRS 8.28 ist zu schließen, dass der Equity-Wertansatz zu jedem Konzernabschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit hin zu überprüfen ist. Weiter heißt es: „Übersteigt der Equity-Wert den beizulegenden [Wert (DRS 8 spricht hier terminologisch ungenau vom beizulegenden Zeitwert), d. Verf.], so ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen“. Im Rahmen der derzeit erfolgenden Überarbeitung von DRS 8 sollte klargestellt werden, ob diese – auch im Vergleich zu internationalen Vorgaben (vgl. IAS 28.40 ff.) – striktere Vorgehensweise beabsichtigt ist, d.h., ob zu jedem Bilanzstichtag eine vollständige Überprüfung einschließlich der Ermittlung des beizulegenden Werts vorzunehmen ist – und wenn ja, wie

48 Vgl. hierzu insb. Küting/Zündorf, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, § 312 HGB Rn. 82 f., die auf das Problem der Doppelerfassung hinweisen, falls neben der außerplanmäßigen Abschreibung auch etwaige (weitere) Jahresfehlbeträge unreflektiert in die Equity-Fortschreibung einbezogen werden.

diese in die generelle Anwendung von § 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Satz 6 HGB einzuordnen ist.

Im Beispielsachverhalt des E-DRS 33.B35 wird im Geschäftsjahr  $t_2$  ebenfalls das Thema außerplanmäßiger Abschreibungen aufgegriffen. Die dort vorzufindenden Ausführungen sind jedoch zu knapp gehalten, um ein Gesamtverständnis zu vermitteln. So wird nicht deutlich, worin der Standardsetter den Auslöser der Werthaltigkeitsüberprüfung sieht; vielmehr wird lediglich in der Sachverhaltsbeschreibung angegeben, dass sich der Ertrags- bzw. Zeitwert betreffender Beteiligung zum 31.12. $t_2$  auf 700 \$ belaufe. Ist es der nachhaltig gesunkene Kurs, der unzweifelhaft einen Trigger für eine Werthaltigkeitsprüfung darstellt? Alternativ könnte vermutet werden, dass der Standardsetter die Vorgaben des E-DRS 33.17 ff. auch auf at-Equity bilanzierte Beteiligungen angewendet wissen will, mithin eine jährliche (währungsumrechnungsbedingte) Werthaltigkeitsüberprüfung einschließlich einer Ermittlung des beizulegenden Werts fordert. Diese Vermutung ist insofern naheliegend, da im Beispielsachverhalt die Equity-Fortschreibung parallel in der Währung des Beteiligungsunternehmens vorgenommen wird. Es wäre wünschenswert, dass der Standardsetter in der finalen Standardfassung die erwartete Form und das dahinter stehende Konzept der bilanziellen Abbildung stärker akzentuiert herausarbeitet.

Ob die im Beispielsachverhalt vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. 33 € zwingend zu erfassen ist, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Unterstellte man die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung, würde die (erwartete) Buchung lauten:

Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	33,00 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	33,00 €
--	---------	----	-------------------------------------	---------

In den Folgejahren bestünde dann freilich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass es im Rahmen der Equity-Fortschreibung nicht zu einer Doppelerfassung kommt. D.h., die Ursachen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, dürfen in Folgeperioden nicht zugleich im Wege der Equity-Fortschreibung Berücksichtigung finden.

Im Kontext der Ausweisalternative (a) formuliert der Standardsetter aber unter Rückgriff auf E-DRS 33.89<sup>49</sup> (als außerplanmäßige Abschreibung) nachstehende Buchung:

Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	268,00 €	an	Anteile an assoziierten Unternehmen	33,00 €
			Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	235,00 €

Unter Würdigung der Formulierung aus E-DRS 33.40, E-DRS 33.87 sowie E-DRS 33.B33, wonach § 308a HGB auf die Equity-Methode entsprechend anzuwenden sein soll, kann

<sup>49</sup> Wird für die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen eine Eigenkapitaldifferenz im Konzern Eigenkapital geführt und der Equity-Wert nach § 253 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB außerplanmäßig wertberichtigt, so sei die mit den Anteilen korrespondierende „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ gem. E-DRS 33.89 (vgl. auch Gelhausen/Deubert/Meyer, a.a.O. (Fn. 39), Rn. 236 ff.) wie folgt zu behandeln: a) Währungsgewinne (passivische Differenz) sind unter Berücksichtigung des Realisationsprinzips gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB nicht bzw. erst bei Veräußerung oder Liquidation zu erfassen; b) Währungsverluste (aktivische Differenz) sind dagegen unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB unmittelbar erfolgswirksam im Ergebnis des assoziierten Unternehmens zu berücksichtigen.

die hier in Rede stehende buchhalterische Abbildung nicht nachvollzogen werden, ist gar eindeutig abzulehnen. In § 308a HGB wird klar und unmissverständlich postuliert, dass eine etwaige Währungsumrechnungsdifferenz erst bei einem teilweisen oder vollständigen Ausscheiden eines Tochter- bzw. at-Equity bilanzierten Unternehmens zu realisieren ist. Diese Voraussetzungen sind hier im Kontext einer außerplanmäßigen Abschreibung nicht gegeben. Gleichwohl wird seitens des Standardsetters die bei der Equity-Fortschreibung erfolgsneutral gebildete – und nach den (Konzern-)Rücklagen ausgewiesene – Währungsumrechnungsdifferenz im Rahmen der im Beispiel vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung „recycelt“ und erfolgswirksam ausgebucht (vgl. E-DRS 33.B35). Die in E-DRS 33.89 vorgegebene Bilanzierungsmethodik steht insofern deutlich im Konflikt mit der auf die Equity-Methode analog anzuwendenden Norm des § 308a HGB und ist zudem nicht sachgerecht. U.E. ist eine grundlegende Überarbeitung zwingend geboten. Unbenommen der rechtlichen Zulässigkeit stellt sich zudem die Frage, wie die Equity-Fortschreibung schließlich in den darauffolgenden Geschäftsjahren vorzunehmen wäre.

## VII. Schlussfolgerungen

Gerade in Zeiten einer globalisierten Weltwirtschaft ist dem Themenbereich der Währungsumrechnung im Kontext der (Konzern-)Bilanzierung ein hoher Stellenwert beizumessen. Damit das HGB auch für international agierende deutsche (mittelständische) Konzerne weiterhin eine „gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative“<sup>50</sup> zu den IFRS bleibt, ist es wichtig, dass dieser Themenbereich eine weitere Konkretisierung über die §§ 256a und 308a HGB hinaus erfährt.

Die mit E-DRS 33 formulierten Regelungen für die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen der Erstellung der in den Konzernabschluss eingehenden Meldedaten (HB II) sowie für die bei der Konzernabschlussstellung vorzunehmende Währungsumrechnung stellen insofern ein Themenfeld von großer praktischer Bedeutung dar. Vor diesem Hintergrund ist es unser Anliegen, die GoK-Setzung sowohl aus dem Blickwinkel der theoretischen, aber vor allem auch der praktischen Umsetzbarkeit kritisch zu begleiten.

Wie bereits eingangs formuliert, wurde mit E-DRS 33 ein breites Spektrum relevanter Fragestellungen adressiert und in einem Standardentwurf zusammengefasst. Werden hierbei – wie im Bereich der Schuldenkonsolidierung – die von wesentlichen Stimmen im Schrifttum diskutierten Behandlungsweisen in Standardform gebracht, kommt es bei weniger intensiv diskutierten (aber dennoch sehr praxisrelevanten) Themen, wie der Zwischenergebniseliminierung, zu einer GoK-Setzung, die aus Sicht der Unternehmenspraxis kaum zu bewältigen sein wird und zudem die Abschlussinformation(en) im Vergleich zur typischerweise aktuell angewandten Technik nicht nachhaltig steigert. Gerade an dieser Stelle sei nochmals auf das von *Kütting/Pfizer/Weber* aufgestellte Postulat erinnert, wonach jedes „Bilanzregelwerk [...] bezahlbar, verständlich und praktisch umsetzbar sein muss.“<sup>51</sup>

<sup>50</sup> BT-Drucks. 16/10067 S. 32.

<sup>51</sup> Kütting/Pfizer/Weber, IFRS oder HGB?, 2. Aufl. 2013, S. 288.



Weit kritischer ist die vorzufindende GoK-Setzung zu betrachten, wenn diese nicht mehr mit geltendem Recht vereinbar ist. Namentlich sei auf die Thematik der Übergangskonsolidierung mit Abwärtswechsel bzw. die Vorgaben hinsichtlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen bei Anwendung der Equity-Methode erinnert. Die diesbezüglich in E-DRS 33 geforderte bilanzielle Abbildung verletzt unzweifelhaft den Regelungsinhalt von § 308a HGB. Darüber hinaus sind die vorzufindenden Regelungen und Buchungsbeispiele auch inhaltlich und fachlich zu beanstanden.

Mag sein, dass die Qualifikation der Equity-Methode als Bewertungs- oder Konsolidierungsmethode nicht zweifelsfrei möglich ist, so wurde mit DRS 8.3 dennoch eine Richtung zugunsten der Einordnung als Konsolidierungsmethode vorgenommen. Aus dem Blickwinkel des Standardsetters erfolgt zudem ein Bekenntnis, dass § 308a HGB künftig analog auch auf assoziierte Unternehmen anzuwenden sein soll. Gleichwohl findet sich im Standardentwurf ein Wahlrecht, welches wiederum genau diese vermeintliche Klarheit vollkommen zunichte macht. Mit anderen Worten: Die (alte) – rein akademisch geführte – Diskussion, ob und inwieweit die Equity-Methode letztlich eine Bewertungs- (Ausweiswahlrecht (b)) oder aber eine Konsolidierungsmethode (Ausweiswahlrecht (a)) darstellt, keimt dadurch unnötigerweise wieder auf, mit der Folge, dass die Methodik der Währungsumrechnung in diesen Fällen faktisch der Interpretation des Bilanzierenden überlassen bleibt. U.E. wäre es die Aufgabe des DRSC gewesen, hier eine klare Einstufung vorzunehmen, da – dies zeigt auch vorstehendes Beispiel sehr eindrucksvoll – die Auswirkungen auf das Abschlussbild nicht unerheblich sind. Die Verwunderung gilt umso mehr, als dass an anderer Stelle wesentlichere Wahlrechte durch die Vorgaben des Standardsetters gekappt wurden respektive nach dessen Willen künftig nicht mehr bestehen sollen.<sup>52</sup> Konkret gemeint ist hier das Methodenwahlrecht bei der Erstkonsolidierung in mehrstufigen Konzernen bei Vorhandensein von indirekten Fremddanteilen. Das Unverständnis wird komplettiert, wenn berücksichtigt wird, dass mit der Verankerung des Ausweiswahlrechts (b) selbst gegen einen eigens auferlegten Grundsatz verstoßen wird. Denn: Soll bei Anwendung der Equity-Methode § 308a HGB analog beachtet werden, so steht dem zumindest das Ausweiswahlrecht (b) mit all seinen buchhalterischen Konsequenzen diametral entgegen. Wengleich die beim DRSC derweil eingegangenen Stellungnahmen zu E-DRS 33 ein nahezu makelloses Bild bezüglich dieses Standardentwurfs zeichnen, würden sich die Autoren wünschen, dass der Standardsetter die nächste Phase des Standardsetzungsprozesses nutzt, um die hier aufgeworfenen Argumente bei der Facharbeit zu berücksichtigen.

#### **Redaktioneller Hinweis:**

Teil 1 des Beitrags ist in DB 2018 S. 137 = DB1255707 erschienen.

»DB1260280

## **Umfrage zur Veröffentlichung der CSR-Berichte**

Das neue CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz verpflichtet die betreffenden Unternehmen dazu, über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte Auskunft zu geben. Die Berichterstattung umfasst Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Gesetz überlässt dabei den Erstellern weitergehend die Entscheidung wie die Nichtfinanzielle Erklärung veröffentlicht werden soll. So steht es den betroffenen Unternehmen frei, die Erklärung innerhalb des Geschäftsberichts oder außerhalb der Geschäftsberichterstattung als eigenständigen Bericht oder innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage der Unternehmensberatungsgesellschaft Kirchhoff Consult unter den DAX30-Unternehmen zeigt in ihren Ergebnissen, dass die Unternehmen die gesamte Bandbreite des rechtlichen Spielraums bei der Verortung der nichtfinanziellen Erklärung ausnutzen wollen. Von den 30 DAX-Unternehmen haben 20 an der Umfrage teilgenommen.

So planen mehr als die Hälfte der teilnehmenden DAX-Unternehmen, die nichtfinanziellen Pflichtangaben im Geschäftsbericht zu platzieren. Die Verteilung, ob innerhalb oder außerhalb des Lageberichts ist dabei nahezu ausgeglichen.

Eine weitere gesetzeskonforme Möglichkeit zur Erfüllung des neuen Gesetzes ist die Veröffentlichung eines eigenständigen nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Geschäftsberichts. Vier der teilnehmenden DAX-Unternehmen beabsichtigen, die nichtfinanzielle Erklärung in ihren Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren. Die Herausforderung bei dieser Variante besteht für die Unternehmen darin, dass sie ihren Nachhaltigkeitsbericht vier Monate nach Bilanzstichtag veröffentlichen und zehn Jahre vorhalten müssen. Drei weitere DAX-Unternehmen veröffentlichen voraussichtlich auch einen separaten nichtfinanziellen Bericht, machen aber von der Möglichkeit Gebrauch, ein eigenständiges PDF auf ihrer Homepage einzustellen.

Zwar nutzen die DAX-Unternehmen die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verortung der nichtfinanziellen Pflichtangaben aus, bezüglich der inhaltlichen Prüfung herrscht aber weitgehend Einigkeit. 80% der teilnehmenden Unternehmen wollen ihre nichtfinanziellen Erklärungen/nichtfinanziellen Berichte freiwillig von einem Wirtschaftsprüfer inhaltlich prüfen lassen. Damit wird der Aufsichtsrat in seiner Kontrollfunktion unterstützt und die Qualität der Informationen gegenüber den Anspruchsgruppen untermauert.

#### **Redaktioneller Hinweis:**

Die vollständigen Ergebnisse können unter <https://www.kirchhoff.de> abgerufen werden.

<sup>52</sup> Vgl. dazu wiederum überaus und betont kritisch Wirth/Dusemond/Küting, DB 2017 S. 2493 ff., m.w.N.